

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2022

In der Gemeinde Oerlenbach wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung für das Kalenderjahr **2022** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr **2022** erhalten, haben im Jahr **2022** die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu zahlen.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach, eingesehen werden.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid **2022** zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig.

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15. August und Beträge bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten der Gemeinde Oerlenbach zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE44 7935 1010 0000 3308 37, BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

IBAN: DE19 7906 5028 0004 6101 64, BIC: GENODEF1BRK

Raiffeisenbank Maßbach eG

IBAN: DE09 7906 9213 0000 1164 24, BIC: GENODEF1RNM

Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung) werden die Grundsteuerbeträge wunschgemäß zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann jeder Steuerpflichtige/Adressat innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Steuerpflichtigen/Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.)

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Oerlenbach**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

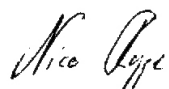
Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Gemeinde Oerlenbach**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Widerspruchs bzw. Klageerhebung wird die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern nicht aufgehalten

GEMEINDE OERLENBACH

Oerlenbach, 13.12.2021



Nico Rogge
Erster Bürgermeister